



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeindefinanzen

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
Telefax 043 259 83 83
zh.ch/gaz

Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 12. Juli 2010

Fragen aus der politischen Diskussion

E - Geografisch-topografischer Sonderlastenausgleich

Stand: März 2021





Inhaltsverzeichnis

E	Geografisch-topografischer Sonderlastenausgleich	3
E1	Weshalb werden geografisch-topografische Sonderlasten in Abhängigkeit vom Steuerfuss ausgeglichen?	3



E Geografisch-topografischer Sonderlastenausgleich

E1 Weshalb werden geografisch-topografische Sonderlasten in Abhängigkeit vom Steuerfuss ausgeglichen?

Sonderlasten werden nur ausgeglichen, wenn sie den Gemeindehaushalt ausserordentlich belasten. Gemeinden mit tiefen Steuerfüssen tragen keine ausserordentliche Steuerlast. Die Sonderlastenausgleichsbeiträge fallen deshalb umso geringer aus, je tiefer der Gemeindesteuerfuss liegt.

Der Finanzausgleich sieht die Einrichtung eines Sonderlastenausgleichs vor, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- In einem bestimmten Aufgabenbereich treten erhebliche Ausgabenunterschiede auf.
- Die Ausgabenunterschiede sind auf äussere Umstände zurückzuführen.
- Die äusseren Umstände sind mit geeigneten Kennzahlen erfassbar.
- Die Ausgaben belasten den Gemeindehaushalt ausserordentlich, d.h. die gesamten Ausgaben pro Kopf der Gemeinde steigen wegen Sonderlasten wesentlich über den Durchschnitt aller Gemeinden.

Der Sonderlastenausgleich richtet seinen Blick zunächst einzig auf die Belastung der Gemeinde, lässt aber Sondervorteile in anderen Bereichen ausser Acht. Dies ist unvermeidlich. Selbst mit sehr hohem Verwaltungsaufwand lässt sich das Ziel, alle überdurchschnittlichen Belastungen der Gemeinden unter Verrechnung aller Sondervorteile auszugleichen, nicht vollständig erreichen.

Wenn der Sonderlastenausgleich die Betrachtung des gesamten Haushalts ausklammern und seinen Blick einzig auf die Sonderlasten fokussieren würde, gelangten auch Gemeinden in den Genuss von Ausgleichsleistungen, die in andern Verwaltungsbereichen sehr geringe Lasten tragen und deshalb ihren Steuerfuss bereits ohne Sonderlastenausgleich ausserordentlich tief ansetzen können.

Grundsätzlich wäre ein Sonderlastenausgleich denkbar, dessen Leistungen den Gemeindesteuerfuss gänzlich unberücksichtigt lassen. Dies hätte zur Folge, dass einzelne Gemeinden mit bereits tiefen Steuerfüssen zusätzlich mit Sonderlastenausgleichsbeiträgen alimentiert würden. Der Finanzausgleich würde sich ohne Kürzung dem Vorwurf aussetzen, Geld an Gemeinden zu verteilen, die es nicht benötigen. Ein steuerfussunabhängiger Sonderlastenausgleich wäre insbesondere auch vor dem Hintergrund der Kantonsverfassung problematisch. Sie verlangt, dass die Steuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen. Diese Anforderung lässt sich mit einem Finanzausgleich ohne Bezug zu den Gemeindesteuerfüssen kaum erfüllen.